Satzung des Hospizverein Passau e.V.

§1
Name

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Passau e.V.“ und ist so in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Passau.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben zu Hause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung ermöglicht. Grundlage dafür sind die allgemeinen humanitären Werte und die christliche Ethik.

Der Verein strebt an:

a) ambulant und in stationären Einrichtungen: Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden in der Stadt Passau und im Landkreis Passau

b) die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen Sterbender auch über den Tod hinaus
c) die Verbreitung der Hospizidee
d) die Beratung von Ärzten und Pflegepersonal
e) die Schulung von interessierten Laien und Angehörigen Schwerstkranker
f) die Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen, Kirchen, Kassen, öffentlichen und privaten Organisationen
g) die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten, vorwiegend schmerzlindernden, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung
h) die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes
i) Mithilfe beim Aufbau und Durchführung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) für Erwachsene und Kinder in der Stadt Passau und im Landkreis Passau

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist also ohne Gewinnerzielungsabsicht.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auslagenerstattung der Mitglieder sind davon unberührt, soweit sie von der Vorstandschaft beschlossen werden.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

§3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist.
(3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
(4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Werden bei Veranstaltungen des Vereins Gebühren erhoben, erhalten Mitglieder Ermäßigung.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten.
(4) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.
(5) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit Erbschaften und persönliche Zuwendungen anzunehmen.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt
b) Tod
c)Streichung
d)Ausschluß

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Jahresende wirksam.
(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr in Rückstand ist.
(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels

eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§6
Jahresbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8
Der Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) dem/der 2. Vorsitzenden
c) dem/der Kassenwart/in
d) dem/der Schriftführer/in
e) bis zu fünf Beisitzer/innen; ein weitere/r Beisitzer/in kann innerhalb einer Wahlperiode vom Vorstand berufen werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einstimmig dafür stimmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
(3) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der/die 1. Vorsitzende, der /die 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in je allein berechtigt.Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist und der/die Kassier/in, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
(5) Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
(6) Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
d) Auswahl, Anstellung und Kündigung, sowie Fortbildung des Personals
e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
f) Auswahl, Anstellung und Einsatz, sowie Fortbildung der ehrenamtlichen Hospizhelfer
g) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
i) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
j) die Unterrichtung des Beirats über anstehende Probleme
k) für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 1.000,00 und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

§9
Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins
(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
(3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
(4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail einzuladen. Anträge auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen

- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

- Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller TeilnehmerInnen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

- Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Wahl der in § 8 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes
e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
g) die Verabschiedung des Haushaltsplanes
h) die Abnahme der Jahresabrechnung

§ 11
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn 50% der erschienenen Mitglieder mitgestimmt haben.
(2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
(3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 12
Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine ¾ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13
Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom/von Vorsitzenden und vom von der Schriftführer/in zu unterzeichnen, bei den Akten aufzubewahren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene

Mitgliederversammlung mit ¾ - Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins

an den Landesverband der bayerischen Hospizvereine, der es für die Hospizvereine in Bayern und damit für ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzung wurde mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 2022 beschlossen. Vollzug mit Schreiben vom 15.05.2023, Amtsgericht Passau